

A m t s b l a t t

des Landkreises Ebersberg



Nummer 23

Freitag, 12.09.2025

Herausgeber:
Landratsamt Ebersberg
Eichthalstraße 5
85560 Ebersberg

Telefon: 08092 823-0
Telefax: 08092 823-210

E-mail: poststelle@lra-ebe.de
Internet: www.lra-ebe.de

Inhaltsverzeichnis

- 68/16 Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ebersberg
- 69/17 Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
 Staatsstraße 2351 und Kreisstraße 13 – Umstufung
- 70/42 Baugenehmigungsbescheid für das Bauvorhaben „Neubau von zwei
 Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage E+II+D“ auf dem Grundstück Flurnr. 555/4,
 555/5 der Gemarkung Grafing
- 71/BL Sitzung des ULV-Ausschusses am Dienstag, den 23.09.2025 um 14:00 Uhr im
 Hermann-Beham-Saal
- 72/42 Baugenehmigungsbescheid für das Bauvorhaben „Nutzungsänderung einer
 Großtagespflege in ein Büro und Lager (EG = Büro, UG = Trockenlager)“ auf dem
 Grundstück Flurnr. 234 der Gemarkung Grafing



68/16



**Gebührensatzung
des
Landkreises Ebersberg**



Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ebersberg

Der Landkreis Ebersberg erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG (BayAbfG, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. 286)) i.V.m. mit Art 1, 2 Abs.1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl 573 ff.) folgende

Gebührensatzung

§ 1

Gebührenerhebung

Der Landkreis Ebersberg erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Die Gebührensatzung regelt die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen, die vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinden ausgeschlossen sind und vom Landkreis angenommen bzw. erfasst werden (v.a. infolge einer Übergabe von Selbstanlieferern am Entsorgungszentrum an der Schafweide gem. § 2 Abs. 5 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises).

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt. Bei der Anlieferung von Abfällen, die vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, gilt der Abfallerzeuger als Gebührensschuldner, sofern die Herkunft der Abfälle zuordenbar ist. Sind Anlieferer dieser Abfälle und Abfallerzeuger nicht identisch, ist auch der Anlieferer Gebührensschuldner. Der Anlieferer ist in diesem Fall verpflichtet, Name und Anschrift des Abfallerzeugers bei der Anlieferung mitzuteilen. Die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis oder die Gemeinde entsorgt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.



**§ 4
Gebührentatbestand**

Eine Gebühr wird für die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises, v.a. durch Annahme und Verwertung oder Beseitigung von gem. § 2 übergebenen Abfällen und die Organisation der Anlagen hierfür erhoben.

**§ 5
Gebührenmaßstab**

Für die Entsorgung selbst angelieferter Abfälle nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung und für die Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 3 Abs. 1 Satz 5) bestimmt sich die Gebühr nach dem Gewicht der Abfälle, bei Anlieferung in Fahrzeugen nach dem Gewicht des mit Abfällen beladenen Fahrzeugs (Bruttogewicht), gemessen in Kilogramm, wobei die Berechnung bei Anlieferungen bis 5.000 kg je angefangene 5 kg, bei Anlieferungen von 5.000 kg bis 15.000 kg je angefangene 10 kg erfolgt. Zwischen 15.000 kg und 50.000 kg erfolgt die Verwiegung weiterhin im 20kg-Schritt. Bei Nettogewichten unterhalb der Mindestlast der Waage (50 kg) wird dem Anlieferer pauschal die Mindestgebühr berechnet.

**§ 6
Gebührensatz**

(1) Die Gebühr beträgt für die Entsorgung:

1. bei der Anlieferung von Abfällen zur Entsorgung für

a) selbst angelieferten Restmüll gem. § 10 Abs. 2 Nr. 5 Abfallwirtschaftssatzung (AWS)	1,38 € je angefangene 5 kg bei Mengen bis 5.000 kg	Mindestgebühr 10,00 €
	2,76 € je angefangene 10 kg bei Mengen von 5.000 bis 15.000 kg,	
	5,52 € je angefangene 20 kg bei Mengen von mehr als 15.000 kg bis 50.000 kg	



b) Asbest gem. § 10 Abs. 2 Nr. 4 AWS	1,99 € je angefangene 5 kg bei Mengen bis 5.000 kg	Mindestgebühr 12,00 €
	3,98 € je angefangene 10 kg bei Mengen von 5.000 bis 15.000 kg,	
	7,96 € je angefangene 20 kg bei Mengen von mehr als 15.000 kg bis 50.000 kg	

Big Bags (Spezialsäcke) können am Entsorgungszentrum An der Schafweide erworben werden, hierfür ist vom Anlieferer eine Gebühr von 5,00 € pro Bag pauschal zu entrichten, die mit Erwerb entsteht und sofort fällig wird.

c) künstliche Mineralfasern gem. § 10 Abs. 2 Nr. 4 AWS	5,77 € je angefangene 5 kg bei Mengen bis 5.000 kg	Mindestgebühr 20,00 €
	11,53 € je angefangene 10 kg bei Mengen von 5.000 bis 15.000 kg,	
	23,06 € je angefangene 20 kg bei Mengen von mehr als 15.000 kg bis 50.000 kg	



Big Bags (Speziälsäcke) können am Entsorgungszentrum An der Schafweide erworben werden, hierfür ist vom Anlieferer eine Gebühr von 5,00 € pro Bag pauschal zu entrichten, die mit Erwerb entsteht und sofort fällig wird.

- d) kontaminierter Bauschutt, der nicht nach § 10 Abs. 2 Ziff. 4 AWS anderweitig zu entsorgen ist (Problemabfälle gem. § 10 Abs. 2 Ziff. 2 AWS)

0,85 € je angefangene 5 kg bei Mengen bis 5.000 kg

Mindestgebühr
10,00 €

1,69 € je angefangene 10 kg bei Mengen von 5.000 bis 15.000 kg,

3,38 € je angefangene 20 kg bei Mengen von mehr als 15.000 kg bis 50.000 kg

- e) werden im Einzelfall nachweislich Mehraufwendungen für die ordnungsgemäße Entsorgung der unter Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) bis c) genannten Abfälle erforderlich, bemisst sich die Gebühr nach den hierfür tatsächlich entstandenen Kosten



- (2) Gebührenfrei ist die Entsorgung von
1. a) wiederverwertbaren Abfällen aus Haushaltungen gem. § 10 Abs. 2 Nr. 1, Buchstabe a) bis f) der AWS, die der Anlieferer in die dafür vom Landkreis vorgesehenen Sammeleinrichtungen verbringt (z.B. Gartenabfälle, Papier, Altmetalle, CD/DVD, Korken)
 - b) Problemabfälle aus Haushaltungen gem. § 1 Abs. 7 AWS, die der Anlieferer zu den dafür besonders betriebenen Annahmestellen bringt
 2. für den Sammler nicht verwertbarer Abfälle, die nachweislich aus mit der Abfallwirtschaft des Landkreises abgestimmten ehrenamtlichen Aufräumaktionen v.a. gemeinnütziger Organisationen als Sammler von illegalen Ablagerungen stammen, deren Verursacher nicht zu ermitteln ist und von diesen am Wertstoffzentrum angeliefert werden
- (3) Die Entscheidung über die Zuordnung zur Abfallart und die Verwertbarkeit trifft im Zweifelsfall das Personal der Abfallentsorgungsanlage an Ort und Stelle.
- (4) Die Gebühr für eine separate Verwiegung (ohne Anlieferung von Abfällen oder Wertstoffen am Entsorgungszentrum) beträgt 5 € pro Vorgang.

§ 7

Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
 - (2) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle.
 - (3) Die Gebühr wird bei Anlieferung mit Bar- oder Kartenzahlung mit der Anlieferung fällig. Ein Gebührenbescheid wird auf Antrag erteilt (v.a. für andere Herkunftsbereiche wie Gewerbe, Einrichtungen etc. und/oder größere Abfallmengen) In diesem Fall wird die Gebühr innerhalb von 10 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Für die Anmahnung rückständiger Entsorgungsgebühren werden nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Ebersberg https://www.lraebe.de/hostedmedia/8110/kostensatzung-des-landkreises-ebersberg_stand-24092024.pdf
- Mahngebühren in Höhe von 5,00 € pro Mahnvorgang erhoben.
- (4) Wird eine Gebühr nach Abs. 3 trotz Fälligkeit nach Ablauf des Fälligkeitstages nicht fristgerecht bezahlt, erhebt der Landkreis pro angefangenen Monat einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der rückständigen auf den nächsten durch 50 € teilbaren Betrag nach unten abgerundeten Gebührenschuld.



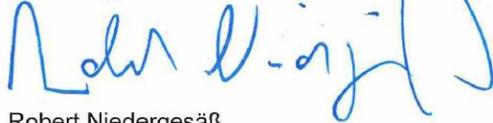
- (5) Beträgt die aufgelaufene oder zu erwartende Gebührenschild eines Anlieferers oder Abfallerzeugers mehr als 5.000 €, kann im Einzelfall die Hinterlegung von Sicherheiten nach § 241 AO i.V.m. § 13 BayKAG verlangt werden, wenn die Gebührenforderung ausnahmsweise nach § 222 AO i.V.m. § 13 BayKAG gestundet worden ist.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2025 außer Kraft.

Ebersberg, den 12.08.2025



Robert Niedergesäß
Landrat



69/17

Landratsamt Ebersberg

Mobilität und Regionalentwicklung



Veröffentlichung Amtsblatt

Ansprechpartner:
Martin Riedl
Tel.: 08092/823-621
Fax: 08092/823-9621
Mail: martin.riedl@lra-ebe.de
Außenstelle Dr.-Wintrich-Straße 66
Zimmer-Nr. RS.02
www.lra-ebe.de

Ebersberg, 12.09.2025

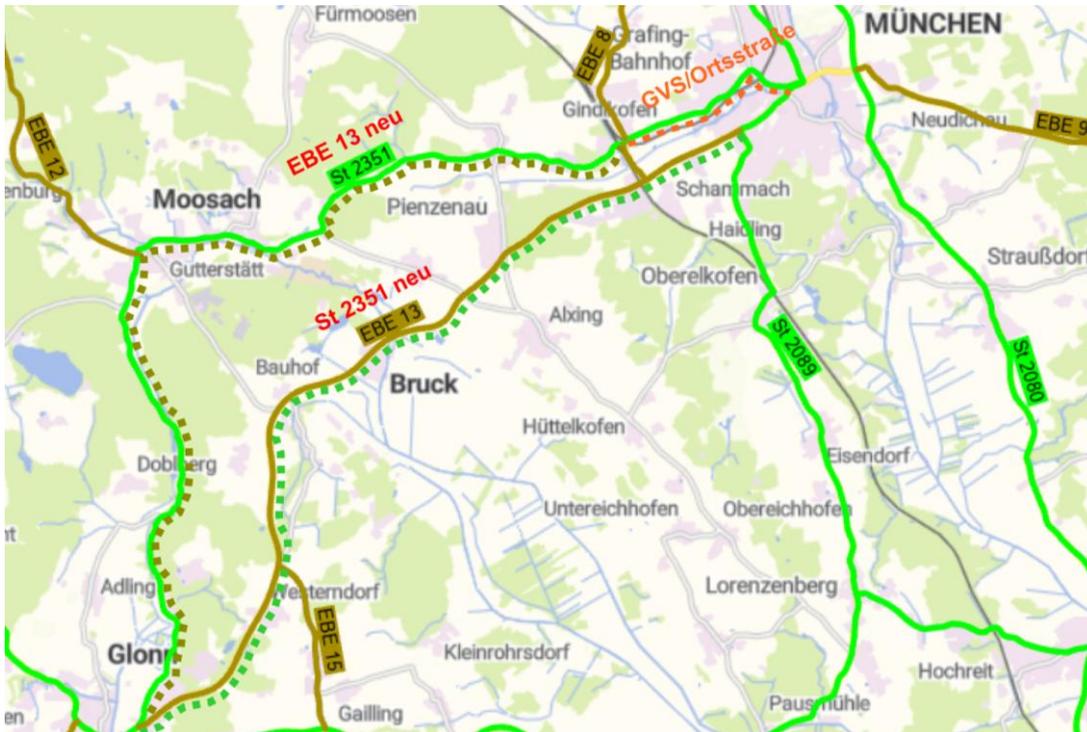
Staatsstraße 2351 und Kreisstraße EBE 13 - Umstufung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes - BayStrWG -

Über die beabsichtigte Umstufung von Teilabschnitten der Staatsstraße 2351 und der Kreisstraße EBE 13 zwischen Markt Glonn und Stadt Grafing bei München, im Landkreis Ebersberg.

Der Freistaat Bayern vertreten durch das Staatliche Bauamt Rosenheim, beabsichtigt die im Plan dargestellten Teile der St 2351 und EBE 13 umzustufen.

- **Abstufung der St 2351, Glonn-Moosach-Grafing Bahnhof zur EBE 13**
- **Abstufung der St 2351 Grafing Bahnhof – Grafing Marktplatz zur Gemeindeverbindungstraße und Ortstraße**
- **Aufstufung der EBE 13, Glonn-Bruck-Grafing zur St 2351**



Begründung:

Straßen sind in diejenige Straßenklasse einzustufen, deren Verkehrsbedeutung sie entsprechen (vgl. Art. 3, Art. 7 BayStrWG). Hat sich die Verkehrsbedeutung einer Straße geändert, so ist sie in die entsprechende Straßenklasse umzustufen (Aufstufung, Abstufung).

Die Verfügung ist vorgesehen zum: 31.12.2025

Die o.g. Umstufungen werden hiermit gem. Art. 7 Abs. 4 BayStrWG angekündigt.

Ebersberg, den

gez.

Robert Niedergesäß
Landrat



70/42

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Ebersberg (Aktenzeichen: B-2025-137) erlässt für das Bauvorhaben „**Neubau von zwei Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage E+II+D**“ auf dem Grundstück Flurnr. 555/4, 555/5 der Gemarkung Grafring folgenden

Baugenehmigungsbescheid:

- I. Das oben bezeichnete Bauvorhaben wird entsprechend den folgenden als Bestandteil gekennzeichneten Bauvorlagen genehmigt:
- Grundrisse EG mit Stellplätzen, Ansichten Norden mit Lageplan, eingegangen am 30.07.2025 mit Roteintrag
 - Ansichten Osten, Westen, Süden, Schnitte A und B, eingegangen am 30.07.2025 mit Roteintrag
 - Grundriss Tiefgarage, eingegangen am 30.07.2025
 - Grundrisse 1.OG, 2. OG und DG und Schnitt C, eingegangen am 30.07.2025
 - Freiflächengestaltungsplan, eingegangen am 30.07.2025

Das Vorhaben ist ein Gebäude der Gebäudeklasse 4.

Es wurden Abweichungen erteilt.
Es wurden Befreiungen erteilt.
Es wurde eine Ausnahme erteilt.

(Ziff. II. bis VII. nicht abgedruckt)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München

**Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Sonstige Hinweise:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von den Beteiligten nach Art. 29 BayVwVfG während der Geschäftszeiten im Landratsamt Ebersberg, Bauabteilung, oder über die Online-Akteneinsicht eingesehen werden. Wir bitten darum, vorab einen Termin über bauamt@ira-ebe.de zu vereinbaren.

Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. Die Monatsfrist beginnt mit dem Tag dieser Bekanntmachung zu laufen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Ebersberg, 11.09.2025

Anita Reinweber



71/BL

Landkreis Ebersberg
ULV-Ausschuss15. Wahlperiode 2020-2026
39. Sitzung des ULV-Ausschusses mit öffentlichem
und nichtöffentlichem Teil**Sitzung**Dienstag, 23.09.2025, um 14:00 Uhr
im Hermann-Beham-Saal

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | | |
|--------|------------------|---|
| TOP 1 | 14:00 -
14:05 | Fragen und Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern |
| TOP 2 | 14:05 -
14:10 | Eröffnung der Sitzung; Feststellung der Anwesenheit, Entschuldigungen und Beschlussfähigkeit, ordnungsgemäße Ladung, Einwände zur Niederschrift vom 10.07.2025 und Genehmigung der Tagesordnung |
| TOP 3 | 14:10 -
14:40 | Vorplanung Haushalt 2026 für das Teilbudget des ULV-Ausschusses und die kommunale Abfallwirtschaft (KAW) |
| TOP 4 | 14:40 -
14:55 | Autobahnkreuz München-Ost (A99-A94), Verlegung der EBE 4 und Ortsumfahrungen Weißenfeld/Parsdorf; Weiteres Vorgehen |
| TOP 5 | 14:55 -
15:15 | Radschnellverbindung München-Markt Schwaben; Vorstellung der Entwurfsplanung |
| TOP 6 | 15:15 -
15:25 | Mitgliedschaft im Tourismus Oberbayern München e.V. (TOM):
Mitgliedschaftsbericht |
| TOP 7 | 15:25 -
15:30 | Kreisstraße EBE 18 Markt Schwaben, Finsinger Straße, Erneuerung
Schaltschranktechnik Pumpenhaus |
| TOP 8 | 15:30 -
15:35 | Kreisstraße EBE 13, Verbreiterung Feldkirchner Str. in Glonn; Genehmigung
der Kostensteigerung |
| TOP 9 | 15:35 -
15:45 | Kostensteigerung Erneuerung Kreisstraße EBE 02 Westring bis Gruber Straße/
Am Hanselbrunn |
| TOP 10 | 15:45 -
15:55 | Fahrradfreundlicher Landkreis; Neuausrichtung des Lenkungskreises |
| TOP 11 | 15:55 -
16:05 | Klimaschutzmanagement; Aktion Zukunft+, Änderung der
Kooperationsvereinbarung |
| TOP 12 | 16:05 -
16:20 | Energieagentur-Ebersberg-München gGmbH; Wiedervernässung im Brucker
Moos - Vorstellung des Projekts der Aktion Zukunft+ |
| TOP 13 | 16:20 -
16:35 | Beteiligungsmanagement; Energieagentur Ebersberg München gGmbH,
Änderung der Satzung und des Betrauungsakts, Neues Beratungsfeld
"Klimafolgenanpassung im Bereich Planen und Bauen" |



-
- TOP 14 **16:35 -** Nutzbarmachung der Nanotechnologie im Straßenbau des Landkreises; Antrag
 16:40 der AfD-Kreistagsfraktion vom 28.08.2025
- TOP 15 **16:40 -** Bekanntgabe von Eilentscheidungen
 16:45
- TOP 16 **16:45 -** Informationen und Bekanntgaben
 16:50
- TOP 17 **16:50 -** Bekanntgabe aus nichtöffentlicher Sitzung
 16:55
- TOP 18 **16:55 -** Anfragen
 17:00



72/42

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Ebersberg (Aktenzeichen: B-2025-1601 RAL) erlässt für das Bauvorhaben „**Nutzungsänderung einer Großtagespflege in ein Büro und Lager (EG = Büro, UG = Trockenlager)**“ auf dem Grundstück Flurnr. 234 der Gemarkung Grafing folgenden

Baugenehmigungsbescheid:

- II. Das oben bezeichnete Bauvorhaben wird entsprechend den folgenden als Bestandteil gekennzeichneten Bauvorlagen genehmigt:
- Grundrissausschnitt EG
 - Grundrissausschnitt UG
 - gewerbl. Baubeschreibung

(Ziff. II. bis III. nicht abgedruckt)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München

**Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ² Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstige Hinweise:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von den Beteiligten nach Art. 29 BayVwVfG während der Geschäftszeiten im Landratsamt Ebersberg, Bauabteilung, oder über die Online-Akteneinsicht eingesehen werden. Wir bitten darum, vorab einen Termin über bauamt@lra-ebe.de zu vereinbaren.

Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. Die Monatsfrist beginnt mit dem Tag dieser Bekanntmachung zu laufen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.